

## AMENDMENT FORM

**Suggestion for amendment of Article : IV 16b**

**Suggestion for protocol :**

**By:** Mr Caspar EINEM

**Status :** Member

---

### **Artikel 16b: Der Generalsekretär/Koordinator des Europäischen Rates**

- (1) Der Generalsekretär/Koordinator des Europäischen Rates wird vom Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er muss Mitglied des Europäischen Rates oder eines Ministerrates/Rates sein bzw. muss ihm zumindest durch zwei Jahre angehört haben. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.**
- (2) Der Generalsekretär/Koordinator unterstützt und koordiniert die Arbeit des Europäischen Rates und seines Präsidiums.**
- (3) Der Generalsekretär/Koordinator beantwortet die Fragen des Europäischen Parlaments oder seiner Mitglieder im Auftrag und im Namen des Europäischen Rats.**

---

### **Explanation (if any) :**

Statt eines hauptamtlichen Präsidenten wird ein hauptamtlicher Generalsekretär/Koordinator vorgeschlagen. Auch er soll Erfahrung im Umgang mit den Ratsformationen haben, muss jedoch nicht unbedingt dem Europäischen Rat angehört haben.

Im Sinne des Konzepts, dass nur nichtstaatliche Funktionsträger europäischer Funktionen nach außen auftreten sollen, wird vorgeschlagen, den Generalsekretär/Koordinator mit der Beantwortung von Fragen aus dem EP zu betrauen.